

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 82

Diez, Dienstag den 9. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253*) ferner — auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer

vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch Warenvorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Wapp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.^{*)} Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung^{**)} entfallen.

*) Stoffmuster, Reizmuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsvorgehen, wie das Einfetten, Reizen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbemäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Bearbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs-Habern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Bearbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kg., so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind^{***)}.

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs-Habern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf A. G., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, oder an die Kriegs-Habern A. G., Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Bearbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs-Habern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

***) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs-Habern A. G. ausgestellten Reizehlaubnisses;

b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt^{*)}.

*) Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 Kg. (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 Kg., so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldechein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldebörschen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrham haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrhame eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrham hat (Lagerhalter usw.)

§ 8. Stichtag und Meldesfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9. Meldebörscheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldebörscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 b, die Meldebörscheine L. P. unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldebörscheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebörschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A.-G. und die Kriegs-Hader A. G. höch-

stens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zu nächsten Schiffsabstelle sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagenbedecken sind nach den Preisen des Deckenarabes der Staatseisenbahn des Abgangsortes auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzügen sind bis zu 1,20 Mk. für 1 Kg., für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 Mk. für 1 Kg., für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Band-eisenverschmürung bis zu 0,20 Mk. für 1 Kg. vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verschandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6 bis 10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10 zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. M. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. M. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. M.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. M. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. M.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. M. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M.

Fortsetzung folgt.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich, daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und erlaube die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Felsen dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Felsen fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Felsen und Grasflächen bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Felsen und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verterzatz und die Kosten, in denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Blumermann.

Jg.-Nr. 31. 1002.

Diez, den 5. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat April verlieren am Sonntag, den 14. April ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 15. April bis 12. Mai 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 15. April an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwaiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 17. April 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Boll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 17. April erlaube ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Boll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an Schwerarbeiter,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden;

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,
3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil.**Das Opfer**

Einem höheren Zweck, der im Sinne einer alles überragenden Notwendigkeit erfüllt werden muß, ein kostbares Gut willig hingeben, das ist ein Opfer, welches wirklich als solches zu gelten hat. So weihen wir dem Vaterlande Gut und Blut, weil es uns höher steht als materieller Besitz, ja höher als unser Leben. Viele unserer Besten haben dieses Opfer freudig gebracht. Wie könnten wir zurückstehen? Opfern wir wirklich etwas, wenn wir Mittel zur erfolgreichen Kriegsführung leihen? Welche Opfer wir aber auch bringen, sie sind notwendig, und alle in der Heimat, die nicht höhere Opfer zu bringen haben, müssen es als ihre Pflicht betrachten, zur neuen Kriegs-Anleihe, soviel in ihren Kräften steht, zu zeichnen.

Standesamt Diez.

Auszug aus den Registern im Monat März 1918. Eheschließungen 7; Geburten 7 (3 männlich, 4 weiblich) und folgende Sterbefälle:

- März 1.: Der Rentner Julius Dhl zu Birlenbach, 62 J. alt.
 März 2.: Die Maria Louise Bill zu Diez, 9½ Jahre alt.
 März 14.: Der Frh. Reinhard zu Frendie, 2¼ Jahre alt.
 März 16.: Die Ehe Lieselotte Muhl zu Diez, 13 Mon. alt.
 März 19.: Der Landsturmmann Wilhelm Friedrich Fische, wohnhaft in Wilhelmshagen a. Elbe, zu Diez, 42 Jahre alt.
 März 23.: Der Wilhelm August Heinrich Rünzler zu Frendie, 7 Wochen alt.
 März 23.: Der Kalkbrenner Wilhelm Hüllingshäuser zu Hambach, 64 Jahre alt.
 März 25.: Der Willi Frh., wohnhaft in Oberneisen, zu Diez, 3 Jahre alt.
 März 25.: Der Bergmann Georg Heinrich Karl Gross zu Birlenbach, 45 Jahre alt.
 März 29.: Die Anna Maria Reh, geb. Reh, zu Frendie, 76 Jahre alt.
 März 29.: Der Arbeiter Heit Meyer, wohnhaft in Omden, zu Diez, 48 Jahre alt.